

Constitution

des Theologischen

Seminariums

der

Ebangelisch-Lutherischen Kirche

in den

Vereinigten Staaten von Nord-Amerika;

Von der General-Synode beschloffen, und zu

Gettysburg, Pa. errichtet.

Nebst den

Grund-Gesetzen,

welche die General-Synode festsetzte,

und worauf dieselbe errichtet ist.

Hägerstadt:

Bedruckt bey Gruber und May.

1826.

Erster Theil.

Grundgesetze,

Welche die General Synode, betreffend des
Theologischen Seminariums, festsetzte.

Sintemal die General-Synode es als eine heilige Pflicht betrachtet, die ihr durch ihre Grundverfassung auferlegt worden ist, und welche sie ihrem Gott und der Kirche zu erfüllen sich schuldig zu seyn glaubt, für die Erziehung und Bildung frommer und geschickter junger Männer für das evangelische Predigtamt ernstliche Sorge zu tragen; so sey es daher

Beschlossen: 1. Daß die General-Synode ohne ferneren Verzug, im Namen des Dreyeinigen Gottes, und im demüthigen Vertrauen auf seinen Beistand, einen Anfang mache ein theologisches Seminarium zu errichten, welches ausschließlich zur Ehre und Verherrlichung unsers Heilandes Jesu Christi, welcher ist Gott über Alles hochgelobt in Ewigkeit, gewidmet seyn soll; und daß in diesem Seminarium die Grundwahrheiten der heiligen Schrift, so wie sie in dem Augsburgerischen Glaubensbekenntnisse enthalten sind, beides in der Deutschen und in der Englischen Sprache, gelehret werden sollen.

2. Daß diese Lehranstalt ausschließlich unter der Leitung eines Direktoriums stehe, welches regelmäßig zweimal des Jahrs, und auch so oft in der Zwischenzeit als sie es für nöthig erachten mögen, sich versammelt. Dieses Direktorium steht in keinerley Hinsicht unter der Anordnung der General-Synode; sondern ein jedes Glied ist für sich derjenigen Synode verantwortlich, welche dasselbe eingewählt hat.

3. Daß dieses Direktorium aus fünf Direktoren bestehe, nämlich, drey Predigern und zwey aus dem Gemeinstande von einer jeden Synode, welche sich an die General-Synode angeschlossen und Geldbeiträge zur Unterstützung des Seminariums, geleistet hat.

4. Daß die General-Synode die Glieder des ersten Direktoriums, in Uebereinstimmung mit dem vorhergehenden Artikel, erwähle, deren Dienstzeit durch ihre respektiven Synoden bestimmt werden soll; nach dieser Zeit aber erwählen die verschiedenen Synoden ihre Direktoren, auf eine solche Weise, und für solche Zeit, wie sie selbst es am schicklichsten erachten mögen: Jedoch immer mit dem Vorbehalt, daß die eine Hälfte der Zahl der Direktoren ihre Stellen zu gleicher Zeit erledigen.

5. Daß nachdem die Summe von zehntausend Thaler, im Ganzen, gesammelt worden ist, so soll jede Synode zu einem zusätzlichen Director berechtigt seyn für jede fünfhundert Thaler, welche dieselbe nach dieser Zeit beiträgt, bis die Zahl ihrer Directoren sich auf Neun beläuft; nach dieser Zeit soll die Summe von eintausend Thaler für jeden zusätzlichen Director angefezt seyn, bis die Zahl derselben sich auf Vierzehn beläuft.

6. Daß ein Professor von der General-Synode jetzt erwählt werde; nach dieser Zeit aber soll das Direktorium das

ausschließliche Recht auf immer haben, zusätzliche Professoren zu erwählen und erledigte Stellen zu besetzen.

7. Einiger Professor kann zu irgend einer Zeit angeklagt werden wegen Irrthum in Grundlehren, Sittenlosigkeit im Wandel, Nachlässigkeit in der Ausübung seiner Amtspflichten, oder auch wegen Amtsunfähigkeit; und kann von seinem Amte entlassen werden, wenn Zweydrithheil der beyeinanderseyenden Direktoren ihn schuldig befinden: Jedoch immer mit dem Vorbehalt, daß die Anklage bey einer halbjährigen Versammlung gemacht werde, und dann zur Erwägung bis zur nächsten Zusammenkunft überliege; und daß es die Pflicht des Sekretärs des Direktoriums sey, einem jeden von der letzten Versammlung abwesenden Mitgliede eine schriftliche Anzeige innerhalb vier Wochen nach der Versammlung, bey welcher solche Anklage geschah, zu ertheilen.

8. Daß das Direktorium eine Constitution für das Seminarium, und zwar in Uebereinstimmung mit den von der General-Synode angenommenen Grundfäzen, verfertige; und dasselbe mag von Zeit zu Zeit, solche Nebengesetze machen, als sie für nöthig erachten mögen, und die mit der Constitution übereinstimmend sind.

9. Jede Veränderung in der Constitution des Seminariums, oder jede Wahl für einen Professor, muß bey einer halbjährigen Versammlung des Direktoriums vorgeschlagen werden, und keine Verfügung kann desfalls früher als bis zur nächsten halbjährigen Versammlung gemacht werden. Eine deutliche und vollständige Abschrift jeder solcher vorgeschlagenen Maasregel soll einem jeden von der letzten Versammlung abwesenden Director zugesandt werden, dessen Stimme, sey es auch entweder durch einen Stellvertreter oder durch ein Schreiben, angenommen werden muß.

10. Die Directoren sind für ihr Amtsverhalten ihren eigenen Synoden, die sie erwählt haben verantwortlich, und können für solche Ursachen, und auf solche Weise, wie besagte Synoden bestimmen mögen, abgesetzt werden.

11. Das Direktorium errichtet eine Schatzkammer, in welcher alle Beiträge und Vermächtnisse für das theologische Seminarium eingeliefert werden, und besagtes Direktorium soll allein die Verfügung über die Schatzkammer haben.

Zweiter Theil.

Constitution

des

Theologischen Seminariums.

Artikel I.

Einleitung.

Zweck dieser Lehranstalt.

Abchn. 1. Es wird für schicklich erachtet eine kurzgefaßte Anzeige der Gegenstände zu ertheilen, welche die Stifter dieser Lehranstalt zu erzielen suchten, nebst dem Nutzen der daraus zu erwarten steht, damit der Zweck derselben dem Publikum bekannt, und ebenfalls von den Directoren, Professoren und Schülern derselben, unverbrüchlich im Auge behalten werden möge. Der Zweck aber ist:

2. Unsere Kirchen mit Predigern zu versorgen, welche die Lehren der heiligen Schrift von ganzem Herzen glauben und annehmen, so wie dieselben, in Betreff der Grundlehren, in dem Augsburgerischen Glaubensbekenntnisse gelehret werden, und welche daher auch dieselben gegen Deisten, Unitarianer, Arianer, Antinomianer und alle andere Hauptirlehrer, lehren und vertheidigen.

3. Den Bedürfnissen unserer Kirchen abzuhelfen; viele derselben haben Prediger nöthig, die im Stande sind

beides in der deutschen und in der englischen Sprache zu predigen.

4. Fromme und mit Fähigkeiten begabte arme Jünglinge für das Predigtamt unentgeltlich zu unterrichten, und auch so viel als es die Mittel verstatten, und ihre Bedürfnisse es erfordern, ihre anderweitige nöthigen Unkosten zu bestreiten.

5. Die künftige Prediger der Kirche zu treuen und wahrhaft frommen Männern zu bilden, und denselben den Unterricht zu ertheilen unter solchen Umständen, die zur Vermehrung wahrer Gottseligkeit am günstigsten sind, und die auch den kräftigsten Antrieb zur Erlangung derselben darbieten.

6. Die künftige Prediger der Kirche zu eifrigen und gelehrten Männern zu bilden, zu Arbeitern die nicht Ursache haben sich zu schämen, die da tüchtig sind das Wort der Wahrheit recht zu theilen, und einem jeden Zuhörer seinen Theil, beides im Unterricht und in der Erbauung, zu rechter Zeit zu geben.

7. Einstimmigkeit in Ansichten und Gefühlen unter den Predigern der Kirche zu befördern, indem eine große Anzahl derselben ebendieselben Lehrer und den nemlichen Studiengang haben werden, und sie also in den Stand zu setzen, auf eine kräftige Weise in der Ausbreitung des Reichs des Erbsers, zusammenwirken zu können.

8. Die Anzahl der Prediger zu vermehren, und dieselbe den zunehmenden Bedürfnissen der Kirche angemessen darzustellen.

Artikel II.

Von dem Direktorium.

Ab sch. 1. Das Direktorium wird von den verschiedenen Synoden erwählt, die mit der General-Synode in Verbindung stehen, und die zur Unterstützung des Seminariums einen Geldbeitrag, den Grundgesetzen drey, vier und fünf gemäß, geleistet haben. Und sobald irgend eine andere Synode die anjetzt in die General-Synode nicht einbegriffen ist, in eine regelmäßige Verbindung mit besagtem Körper treten wird, so soll dieselbe auf einen gleichen Fuß mit denjenigen Synoden gestellt werden, welche die erste Stiftung des Seminariums veranstalteten, und worauf das vierte Grundgesetz vorzügliche Beziehung hat; das heißt, nachdem eine Synode beschlossen hat, das Seminarium zu unterstützen, und auch einigermaßen einen Beitrag zu dem Kapital desselben gemacht hat, so soll jede dergleiche Synode zu fünf Direktoren, drey aus dem Prediger- und zwey aus dem Gemeinstand berechtigt seyn: Und nachdem die Beiträge derselben sich zu drehtausend dreyhundert und dreyunddreyßig Thaler belaufen werden, (welches die nemliche Summe ist die von den Synoden bey der Stiftung des Seminariums einbezahlt worden, und die ganze Summe von zehntausend Thaler ausmacht) alsdann soll für alle nachher gemachte Beiträge, die in den allgemeinen Fond einbezahlt werden, jede dergleiche Synode zu zusätzlichen Direktoren, dem Verhältnisse gemäß welches im fünften Grundgesetz festgesetzt ist, berechtigt seyn.

2. Ein jeder Direktor, ehe er seinen Sitz als Mitglied des Direktoriums nimmt, soll folgende Formel feierlich mit seinem Namen unterschreiben: — "Da ich von ganzem Herzen den Zweck des Seminariums der Generalk"

“ Synode der evangelisch-lutherischen Kirche in den Vereinigten Staaten billige und genehmige, so wie derselbe in ihrer Grundverfassung, Artikel 1, und in den Bestimmungen der Constitution und den Grundgesetzen besagten Seminarius, umständlich dargestellt ist, so erkläre und verspreche ich hiemit auf eine feierliche Weise vor Gott und diesem Direktorium, daß ich mit aller Treue mich bemühen will, alle Bestimmungen jetztgemeldeter Constitution und Grundgesetze in Vollziehung zu bringen, und also den großen Zweck besagten Seminarius zu fördern.”

3. Es sollen in jedem Jahre zwey regelmäßige halbjährige Versammlungen des Direktoriums gehalten werden, die eine zu Ende der Sommer- und die andere zu Ende der Winter-Sitzung. Die Verrichtung der Geschäfte des Direktoriums soll gleich nach beendigter Prüfung der Studenten ihren Anfang nehmen. Sieben Mitglieder des Direktoriums sollen eine hinlängliche Zahl seyn der Geschäfte zu verrichten; jedoch immer mit dem Vorbehalt, daß fünf aus dieser Zahl zu dem Prediger- und zwey zu dem Gemeinstand gehören.

4. Das Direktorium wählt jährlich aus ihrer eigenen Mitte einen Präsidenten, Vice-Präsidenten und Sekretair, die allemal wieder erwählbar sind. In der Abwesenheit des Präsidenten hat der Vice-Präsident den Vorsitz, und in dessen Abwesenheit erwählt das Direktorium einen Präsidenten pro tempore.

5. Eine Special-Versammlung des Direktoriums wird vom Präsidenten, oder im Fall seines Absterbens oder Unvermögens sein Amt zu verrichten, auch vom Vice-Präsidenten zusammenberufen, wenn zu irgend einer Zeit ihm ein schriftliches Ansuchen für eine solche Versammlung, unterschrieben von wenigstens zwey Direktoren aus dem Prediger- und einen aus dem Gemeinstand von einer jeden

in Verbindung mit dem Seminarium stehenden Synode, gemacht wird. Die Art und Weise wie eine Special-Versammlung vom Präsidenten oder Vice-Präsidenten auf rechtmäßiges Ansuchen zusammenberufen wird, soll durch ein Circular-Schreiben an jeden Direktor geschehen, worin die Zeit der Versammlung und die zu verrichtenden Geschäfte genau angegeben werden. Dß Schreiben soll wenigstens fünfzig Tage vor der Zeit solcher Versammlung ausgestellt werden, und kein anderes Geschäft als nur dasjenige, was in dem Schreiben bestimmt angegeben ist, kann verrichtet werden.

6. Das Direktorium erwählt für sich eine schickliche Person zum Schatzmeister, der ein hinlängliches Band und Versicherung geben soll. Der Schatzmeister soll alle Gelder, die in die Schatzkammer einbezahlt werden, in Empfang nehmen und in Verwahrung halten, und sein Amt ganz ausschließlich nach der Anweisung des Direktoriums ausüben. Er soll in keinem Fall, welcher er auch seyn mag, einiges Geld ausbezahlen, es sey denn auf Anweisung des Direktoriums; und er soll bey jeder halbjährigen Versammlung einen getreuen Bericht von seinen Rechnungen dem Direktorium vorlegen.

7. Eine jede Versammlung des Direktoriums wird mit Gebet angefangen und beendigt. Es sollen auch bey einer jeden regelmäßigen Versammlung im Frühjahr das Ganze der Grundgesetze und der Constitution dem Direktorium vorgelesen werden, damit dasselbe genau den Zweck der Lehranstalt und die ihm obliegenden Pflichten im Sinn haben mögen.

8. Das Direktorium setzt die Professoren in ihr Amt ein, und gibt Anweisung was für Verrichtungen bey sol-

den Gelegenheiten stattfinden sollen. Es gibt auch Anweisung wie der Cursus der Studien, den die Professoren zu befolgen haben, eingerichtet werden soll; und einig Professor der eine bedeutende Veränderung in seinem Fache des Cursus einzuführen wünscht, soll dieselbe zuerst dem Directorium zur Genehmigung vorlegen.

9. Das Directorium soll die Amtstreue der Professoren, sowohl mit Hinsicht auf die Lehren selbst die sie vortragen, als wie auch auf die Art des Vortrags derselben, untersuchen. Sollte indessen eine hinlängliche Ursache dem Directorium vorgestellt werden, welche entweder die Rechtgläubigkeit, oder die Frömmigkeit, oder den nöthigen Fleiß, oder die Tüchtigkeit eines Professors, oder seine Ergebenheit in Beförderung der Wohlfahrt der lutherischen Kirche, in Verdacht bringt, so soll es die heilige Pflicht des Directoriums seyn, eine Untersuchung bey der nächsten regelmäßigen Versammlung anzustellen; oder sollte der Fall einen Irrthum in wesentlichen Grundwahrheiten betreffen, so soll das Directorium eine Special-Versammlung für diesen Endzweck zusammenberufen; und wenn nach einer freien und sorgfältigen Untersuchung, das Directorium einigen Professor, in einigen der obenangezeigten und gegen ihn gebrachten Anklagen, schuldig findet, so soll es die heilige Pflicht derselben seyn, ihn von seinem Amte abzusetzen, und sogleich einen schicklichen Prediger unserer Kirche, pro tempore, anzustellen, den Unterricht des Seminariums fortzusetzen, (auch von ihm so wie vom Professor das nemliche Lehrbekenntniß und denselben Amtseid zu fordern) und alsdann die früheste Gelegenheit nehmen constitutionmäßige Maasregeln zu ergreifen einen neuen Professor zu erwählen.

10. Es soll die Pflicht des Directoriums seyn, über das Betragen und die Wohlfahrt der Studenten zu wachen, ihren Beschwerden abzuhefen, die Entscheidungen der Fakultät durchzusehen und zu bestätigen, oder auch für ungültig zu erklären.

11. Bey einer jeden festgesetzten Versammlung der General-Synode, überreicht das Directorium besagtem Aeltpen schriftlich einen umständlichen und treuen Bericht über den Zustand des Seminariums. Die General-Synode mag irgend eine Maasregel dem Directorium anrathen, welche sie zur Wohlfahrt dieser Lehranstalt für dienlich erachtet; und eine solche Rathgebung soll bey der nächsten regelmäßigen Versammlung des Directoriums überlegt und angenommen, oder verworfen werden, wie die Mehrheit der beyeinanderseyenden Direktoren es für schicklich erachten wird. Jedoch immer mit dem Vorbehalt, daß die abwesenden Direktoren über jede von der General-Synode angerathene Maasregel entweder durch einen Stellvertreter, oder auch schriftlich, ihre Stimmen eingeben können.

12. Sollte sich jemals ein Zweifel erheben, ob ein Aeltpen zu einem Sitze im Directorium rechtmäßig in Uebereinstimmung mit der Constitution und den Grundgesetzen, berechtigt sey, so sollen die daseyenden Glieder des Directoriums die Sache durch Stimmen entscheiden.

13. Die Direktoren sollen in ihren Bemühungen den großen Zweck dieses Seminariums zu befördern, und kurz, in ihrem ganzen Amtsverhalten, nach der Constitution dieses Seminariums und den Grundgesetzen worauf sie gebauet ist, sich richten; und wenn sie jemals darwider handeln, oder die darin ertheilte Gewalt überschreiten sollten,

so mag der dadurch beeinträchtigte Theil durch eine Appellation an die Richter des Obergerichts vom Staate Pennsylvanien, sich Gerechtigkeit verschaffen, die hiemit verordnet und bevollmächtigt sind in dergleichen Fällen einen gerichtlichen Ausspruch zu thun; und eine Mehrheit derselben mögen einige Entscheidung des Direktoriums für null und nichtig erklären, wovon eine Appellation an dieselben gemacht worden ist, und welche sie nach reiflicher Ueberlegung glauben, daß sie der Constitution dieses Seminariums, oder den Grundgesetzen worauf sie errichtet ist, und womit sie immer übereinstimmig seyn muß, zuwider sey.

Artikel III.

Von den Professoren.

Abschnitt 1. Niemand soll zu einer Professorstelle erwählbar seyn, der nicht ein ordinirter Prediger der evangelisch-lutherischen Kirche ist, und dessen Frömmigkeit und Geschicklichkeit nicht in hoher Achtung stehet; und Niemand soll für die Professur der didaktischen und polemischen Theologie erwählbar seyn, der nicht, in Zusatz zu obigen Eigenschaften, das Predigtamt in der Kirche wenigstens fünf Jahre lang bekleidet hat.

2. Ein jeder für diese Lehranstalt erwählte Professor soll am Tage seiner Amtseinführung öffentlich den Amtseid, der von den Direktoren gefordert wird, so wie auch folgende Erklärung, aussprechen und mit seinem Namen unterschreiben:—"Ich erkläre feierlich vor Gott und den Directoren dieses Seminariums, daß ich von ganzem Herzen an die heiligen Schriften des Alten und Neuen Testaments, als ein von Gott eingegebenes Wort glaube, und dieselben als

die einzige Richtschnur des Glaubens und Lebens betrachte. Ich glaube, daß das Augsburgische Glaubensbekenntniß und die Catechismen Lutheri einen kurzgefaßten Auszug und wahre Darstellung der Grundwahrheiten des göttlichen Wortes enthalten. Ich erkläre, daß ich die allgemeinen Grundsätze der Kirchenverfassung, so wie sie in der lutherischen Kirche in diesem Lande angenommen sind, beipflichte, und glaube, daß dieselben mit dem göttlichen Worte übereinstimmend sind. Und ich verspreche feierlich nichts zu lehren, weder auf eine directe oder indirecte Weise, was mit scheinen mag den Lehren, oder Grundsätzen, die in dieser Erklärung anerkannt sind, zu widersprechen, oder auf einanderley Weise, mehr oder weniger entfernt, damit unvereinbar ist. Im Gegentheile, ich verspreche durch Gottes Hülfe diese Lehren und Grundsätze zu verteidigen und kräftig vorzutragen, wider die Meinungen der Atheisten, Deisten, Juden, Socinianer, Unitarianer, Arianer, Universalisten, Pelagianer, Antinomianer und wider alle andere Irrlehrer, so lange als ich ein Professor in diesem Seminarium bin."

3. Die vorstehende Erklärung soll von jedem Professor am Ende eines jeden fünfjährigen Termins in Gegenwart der Direktoren wiederholt werden; und auch in irgend einer Zwischenzeit, wenn das Direktorium durch eine Stimmenmehrheit solches verlangt. Und Niemand soll als Professor beibehalten werden, der sich weigern wird diese Erklärung, auf die Art und Weise und zu den Zeiten wie oben bestimmt angegeben ist, zu machen und zu wiederholen.

4. Ein jeder Professor soll, wenn es thunlich ist, zum wenigsten sechs Vorlesungen oder Recitationen in einer Woche halten. Jede Vorlesung oder Recitation wird mit Gebet begleitet.

5. Das Salarium des Professors wird durch das Direktorium bestimmt, und soll zu einem bequemen Unterhalt und Versorgung einer Familie hinreichend seyn.

6. Sollte einiger Professor sein Amt niederzulegen wünschen, so soll er den Direktoren sechs monatlich-vorherige Anzeige von seiner Absicht geben.

7. Die Professoren des Seminariums machen eine Fakultät aus, wovon jedes Glied ein gleiches Stimmrecht hat, und wovon der Professor der didaktischen und polemischen Theologie, wenn er zugegen ist, ex officio den Vorsitz hat. Die Fakultät kommt auf Ansuchen irgend eines Gliedes derselben zusammen. Sie hält ein Protokoll ihrer Verhandlungen, welches den Direktoren bey jeder regelmäßigen Versammlung vorgelegt wird.

8. Die Fakultät hat die Gewalt die Lehrstunden zu bestimmen; alle Fälle was Zucht und Ordnung betrifft, zu untersuchen und zu entscheiden; Studenten anzunehmen; die Regeln des Wohlstandes und der Pflicht anzugeben welche die Studenten zu beobachten haben, und welche ihnen beim Anfange einer jeden halbjährigen Sitzung öffentlich vorgelesen werden sollen; einigen Studenten der sich unsittlich aufführt, oder ungehorsam ist, oder in Religionsfachen nicht lauter ist, oder den sie auf irgend eine Art und Weise als ein gefährliches oder unbrauchbares Glied dieser Lehranstalt erachten mögen, zu ermahnen und zu entlassen.

9. Die Professoren sammt den Studenten sollen dem regelmäßig gehaltenen Gottesdienste der Gemeinde des Orts wo das Seminarium errichtet ist beiwohnen; und eine Einrichtung soll unter der Anweisung des Direktoriums gemacht werden, nach welcher ein jeder Professor vor den Studenten einmal in jedem Monate predigen soll. Allein die Pro-

fessoren sollen in keiner Amtsverbindung mit der Gemeinde stehen, noch auch keinerlei Amtsgeschäfte verrichten, es sey denn, sie werden von dem ordentlichen Prediger der Gemeinde dazu ersucht, und finden solches mit ihren Amtspflichten und ihrer Neigung vereinbar zu thun.

Artikel IV.

Von dem Cursus des Unterrichts, den Prüfungen und Vakationen.

Absh. 1. Der regelmäßige Cursus des Unterrichts und der Studien im Seminarium begreift folgende Wissenschaften in sich:—Griechische und hebräische Philologie, biblische Geographie, biblische Chronologie, biblische und profan Geschichte mit einander verbunden, jüdische Alterthümer, Philosophie der menschlichen Vernunft, Wahrheit der christlichen Religion, Kritik der Bibel, exegetische Theologie, biblische Theologie, systematische Gottesgelahrtheit, Moral-Theologie, Kirchengeschichte, polemische Theologie, Kirchenregierung, Composition und Haltung der Predigten und Pastoral-Theologie.

2. Die Zeit welche für einen vollständigen Cursus des Studiums erfordert wird, sind drey Jahre. Studenten werden auch auf eine kürzere Zeit angenommen.

3. Es wird erwartet, daß ein jeder Student der die nöthigen Naturgaben besitzt, eine billige Zeit auf die heilige Musik verwendet.

4. Eine regelmäßige Prüfung wird am Ende einer jeden Sitzung über die Studien aller Classen gehalten, welche von den Professoren in Gegenwart der Direkto-

ren und andern gelehrten Herren die zugegen sind, anzustellen wird; auch wird die Senior-Classe am Ende ihres Cursus, auf die nemliche Art über alle Studien des ganzen Cursus geprüft. Die Theses werden der Senior-Classe von der Fakultät drey Monate vorher, ehe sie öffentlich defendirt werden, übergeben.

5. Vorzügliche Aufmerksamkeit soll auf die deutsche Sprache verwendet und der Cursus der Studien so eingerichtet werden, daß ein angemessener Theil desselben in der deutschen Sprache, für alle Studenten die es verlangen mögen, fortgeführt wird.

6. Zwey Vakationen, jede sechs Wochen lang, sollen jährlich seyn; die erste fängt an auf den Mittwoch vor dem dritten Donnerstag im May, und die zweite auf den letzten Mittwoch im September in jedem Jahre.

7. Während den Studierstunden sollen alle Studenten in ihren besondern Studierstuben seyn; und kein Student soll von einer Vorlesung oder Recitation abwesend seyn, es sey denn, er habe vorher Erlaubniß von dem Professor, der sie hält, bekommen.

8. Es wird von einem jeden Studenten erfordert einen von ihm selbst geschriebenen Aufsatz über einen Gegenstand den die Professoren bestimmen mögen zu lesen, und zwar wenigstens einmal des Monats im ersten Jahr, einmal in drey Wochen im zweiten Jahr, und einmal in zwey Wochen im dritten Jahr. Ein jeder Student soll einmal des Monats während der ganzen Lehrzeit einen von ihm selbst geschriebenen Aufsatz auswendig lernen und denselben in Gegenwart der Professoren und Studenten mündlich ablegen,

Artikel V.

Von den Andachtsübungen der Studenten.

Absch. 1. "Ein jeder Student des Seminariums sollte es immer als eine Sache von der größten Wichtigkeit betrachten, die eigene Erfahrung von der Kraft der Gottseligkeit im Herzen, welche er erlangt haben mag, nicht zu verlieren," auch nicht zu verstaßen, daß die fortgesetzte Bildung seines Verstandes dasselbe im geringsten schwäche; sondern im Gegentheil, daß er nach einem beständigen Wachsthum in der Frömmigkeit und einem erleuchteten Eifer für die Wohlfahrt der Religion, strebe und sich bestreue. Er sollte stets bedenken, daß ohne dieses alle seine andere Geschicklichkeiten von geringem Werthe seyn werden, ja endlich für die Kirche sich nachtheilig erweisen müssen. "Er muß auch bedenken, daß dieses ein Beförderungsmittel sey, welches nothwendigerweise größtentheils ihm selbst, als eine Angelegenheit zwischen Gott und seinem eigenen Herzen, überlassen bleiben muß."

2. Religionsübungen sollen jeden Morgen und Abend während dem Studiumstermin, entweder von den Professoren selbst, oder von solchen Studenten welche die Professoren dazu bestimmen mögen, verrichtet werden. Morgens wird ein Capitel oder Psalm mit Andacht gelesen und ein Gebet verrichtet. Abends wird ein Lied gesungen und mit Gebet beschloffen.

3. Ein jeder Student soll beständig, pünktlich und ernstlich diesen Religionsübungen, so wie auch dem in der Rit-

e gehaltenen regelmäßigen Gottesdienste, beiwohnen. Jede Trägheit oder Abwesenheit von diesen Uebungen soll durch etliche Beobachter, welche die Fakultät für diesen Endzweck bestimmt, bemerkt werden.

4. Während dem Wintertermin wird das Morgengebet um sieben und das Abendgebet um fünf Uhr verrichtet; und während dem Sommertermin um sechs Uhr Morgens und Abends.

5. Es wird überdiß erwartet, daß ein jeder Student in privat Morgens und Abends einige Zeit in andächtigen Betrachtungen, Selbstprüfung und Gebet zubringet, und die heilige Schrift allein für den Endzweck eigener Erbauung liefert. Der ganze Sonntag soll in Andachtsübungen, entweder in Gesellschaft mit anderen Christen, oder auch allein für sich, zugebracht werden. Erbauliche Bücher werden gelesen, und kein Studium als nur was Beziehung auf Andacht und Erfahrungschristenthum hat, soll an diesem Tage fortgesetzt werden. Es wird auch angerathen, daß der erste Mittwoch in jedem Monate ausgesetzt werde, als ein besonderer Tag zum Gebet, zur Selbstprüfung, und solchen Beschäftigungen die dazu geeignet sind einen Missionsgeist zu erwecken.

6. Wenn irgend ein Student des Leichtsinns, oder der Nachlässigkeit, mit Hinsicht auf praktische Religion, sich schuldig macht, so soll er von den Professoren ermahnt werden; und wenn er nach gehöriger Ermahnung in seinen unordentlichen Wegen fortfährt, so soll er durch die Fakultät ausgeschlossen werden.

7. Die Professoren haben es als ihre heiligste Pflicht zu betrachten, auf alle nur mögliche Weise, wahre und ungeheuchelte Gottseligkeit unter den Studenten zu befördern, und in allen ihren Vorlesungen und Belehrungen darauf Rücksicht zu nehmen; sie auch zu warnen, auf der einen Seite, gegen eine bloß äussere Form des Christenthums, so wie auch, auf der andern Seite, gegen alles enthusiastische Wesen.

Artikel VI.

Von den Studenten.

Abfch. 1. Dieses Seminarium soll für die Aufnahme von Studenten von allen christlichen Benennungen frey stehen, welche die hiernächst angegebenen Eigenschaften besitzen.

2. Ein jeder Applikant für Aufnahme soll befriedigende Zeugnisse vorzeigen, daß er gute Naturgaben hat, einen guten Lebenswandel führet und in völliher Communion mit einer ordentlichen Kirche steht; daß er einen regelmäßigen akademischen Unterricht genossen, oder in Ermangelung dessen, soll er sich einer Prüfung seiner Vorbereitungskenntnissen unterwerfen.

3. Ein jeder Student ehe er seine Stelle in dem Seminarium nimmt, soll folgende Erklärung machen und mit seinem Namen unterschreiben: — " Ich erkläre hiemit, " daß es meine ernstliche Absicht sey mich dem evangelischen Predigtamte zu widmen, und ich verspreche feierlich, daß so lange als ich ein Glied des theologischen

“ Seminariums bin, so will ich im Vertrauen auf die
 “ göttliche Gnade, dem Unterrichte in dieser Lehranstalt
 “ treulich und fleißig abwarten, die Verfügungen der Con-
 “ stitution und der Nebengesetze gewissenhaft und sorgfältig
 “ beobachten, den Professoren Ehrerbietung und Gehorsam
 “ beweisen, meine Mits Studenten wie Brüder behandeln und mich
 “ gegen alle Menschen betragen wie es dem Evangelium Jesu Christi gemäß ist.”

4. Ein jeder Student wird während den ersten sechs Monaten nach seiner Matriculation als in der Probezeit stehend betrachtet. Wenn er nach Verlauf dieser Zeit in der Meinung der Professoren, sich als unthätig um fortzuführen bewiesen hat, so sollen sie den Directoren Bericht davon abstatten, welche ihn, wenn sie derselben Meynung sind, vom Seminarium entlassen.

5. Anhaltender Fleiß und Betriebsamkeit im Studium wird von allen Studenten erfordert, es sey denn, Mangel an Gesundheit verhindere sie daran, in welchem Fall die Professoren gehörige Nachsicht haben werden.

6. Es wird von jedem Studenten erwartet, daß er seine Lehrer mit der größten Achtung und Ehrerbietung, und auch alle andere Personen mit Höflichkeit, begegne; und alle Studenten sollen pünktlichen und bereitwilligen Gehorsam gegen die rechtmäßigen Forderungen der Professoren und Directoren leisten.

7. Reinlichkeit in Kleidung und Anzug wird von jedem Studenten beobachtet, und aller unnöthige Kleideraufwand wird ausdrücklich verboten.

Artikel VII.

Von der Bibliothek.

Absch. 1. Eine wohlausgewählte und vollständige theologische Bibliothek zu bekommen, soll als eine Sache von der größten Erheblichkeit für das Seminarium angesehen werden.

2. Die Directoren machen daher von Zeit zu Zeit solche Verfügungen wie sie am besten erachten mögen um diesen Zweck zu erreichen; und sobald die Kapitalien es zulassen, so mögen sie eine Summe Geld zum Ankauf der nöthigsten Werke bestimmen.

3. Ein Bibliothekar wird von den Directoren auf solche Zeit wie sie es für gut erachten mögen, ernannt.

4. Ein schickliches Zimmer für die Bibliothek soll bestimmt, und Bücherstellen, in Alkoven abgetheilt, sollen darin errichtet werden. Wenn eine Synode oder einige Personen eine von den Bücherabtheilungen ganz oder beinahe voll machen wird, so soll der Name des Schenkers in großer Schrift obenan gesetzt werden.

5. Der Bibliothekar hält ein richtiges Verzeichniß von allen Büchern die zur Bibliothek gehören, so wie auch die Namen aller Wohlthäter die Beiträge dazu gemacht haben.

6. Niemand soll ein Recht haben Bücher aus der Bibliothek zu leihen, ausgenommen die Professoren und Studenten des Seminariums.

7. Der Bibliothekar verfaßt ein ausführliches System von Regeln, welches die angegebene Punkte zur Regulirung der Bibliothek in sich faßt; welches System, nachdem es von den Directoren genehmiget worden ist, in Kraft bleiben soll; jedoch kann dasselbe von dem Directorium durchgesehen und verbessert werden.

8. Die festgesetzte Zeit Bücher zu leihen oder zurückzugeben soll auf jeden Samstag seyn Nachmittags zwischen Ein und Drey Uhr, während des Studientermins. Die Bibliothek soll in keiner Zwischenzeit geöffnet werden, es sey denn für die Professoren, denen der Schlüssel zu jeder Zeit gegeben wird.

9. Ein Verzeichniß der nöthigsten Bücher wird dem Directorium von den Professoren übergeben, damit dieselben zuerst angekauft werden können.

10. Bücher die von solcher Größe oder Beschaffenheit sind, daß sie selten aus der Bibliothek genommen werden sollten, können in der Bibliothek während den Leihstunden benützt werden: Jedoch in m e r i t d e m V o r b e h a l t, daß sie von den Professoren, oder von einem Studenten der eine schriftliche Order von einem Professor vorzeigt, weggenommen werden können. Die Fakultät giebt dem Bibliothekar ein Verzeichniß derjenigen Bücher, worauf in diesem Abschnitte Rücksicht genommen wird.

Artikel VIII.

Von Hausverwalter und der Verköstigung.

Absh. 1. Die Directoren nehmen einen Hausverwalter an, welcher sein Amt auf solche Bedingungen verrichtet wie sie unter sich einig werden mögen.

2. Alle theologische Studenten sollen beisammen verköstiget werden, besondere Fälle ausgenommen, worüber die Fakultät zu entscheiden hat.

Artikel IX.

Von den Beneficiarien.

Absh. 1. Eins der Hauptzwecke dieser Lehranstalt soll seyn, die nöthigen Unkosten armer Jünglinge, die für das evangelische Predigtamt bestimmt sind, entweder im Ganzen oder doch zum Theil zu bestreiten.

2. Die Directoren sollen daher so frühzeitig wie möglich solche Maasregeln ergreifen, als ihnen scheinen möglich dazu geeignet zu seyn um diesen Zweck zu erreichen.

3. Niemand soll als ein Beneficiarius angenommen werden, der nicht befriedigende Zeugnisse vorlegt, daß er sehr gute Naturgaben und Frömmigkeit besitze. Und wenn zu irgend einer Zeit es den Professoren vorkommen mag, daß ein Beneficiarius dieser Lehranstalt, die von ihm erwartenden Fortschritte in Gelehrsamkeit und Frömmigkeit nicht macht, so soll er nicht länger die Wohlthaten des Seminars genießen.

4. Arme Studierende bezahlen keine Stubenmiete in dem Seminarium und sollen von allen andern Unkosten im Seminarium, insofern es der Zustand der Kapitalien verstatet, frey seyn.

Artikel X.

Von den Kapitalien.

Absch. 1. Die Kapitalien dieser Lehranstalt sollen zu allen Zeiten gänzlich abgesondert und für sich, von jedem andern Fond oder Geldmitteln, allein seyn; und die Direktoren sollen dieselbe in die Hände von solchen Korporationen in Verwahr thun, oder auf solche anderweitige Weisungen in Verwahr thun, oder auf solche anderweitige Weisungen damit verfügen, so daß sie in Sicherheit gesetzt werden und einen Eintrag bringen, als sie für nöthig erachten mögen.

2. Die Direktoren bemühen sich von Zeit zu Zeit Mittel und Wege ausfindig zu machen, die Kapitalien nach und nach zu vermehren, bis sie zu den Bedürfnissen der Lehranstalt hinreichend sind.

3. Es soll die Pflicht der Direktoren seyn, die Absicht und den Willen derer die in ihrem Testament etwas hierzu vermachen, oder auch sonstiger Wohlthäter, was Geld oder anderweitiges Vermögen anbetrifft, welches dem Seminarium hinterlassen oder gegeben wird, heilig in Vollziehung zu bringen.

4. Alle eingefammelte Gelder oder erhaltene Kapitalien, sollen in den allgemeinen Fond einbezahlt werden, bis hinlängliche Mittel zur Versorgung der Professoren und zur Er-

richtung der nöthigen Gebäude vorhanden sind: Jedoch immer mit dem Vorbehalt, daß einige Anzahl Personen nicht höher als zehn, mögen einen Studentenfond errichten.

5. Nachdem die beyden in dem letzten Abschnitte angezeigte Hauptzwecke erreicht sind, so mag einige Gemeinde oder Synode einen Studentenfond errichten.

6. Einige Gemeinde oder Synode welche einen Studentenfond oder auch mehrere errichtet hat, mag, wenn es ihr beliebt, das Recht auf immer sich vorbehalten, die Personen zu ernennen, welche den Nutzen ihrer Fonds genießen sollen. So mögen auch einige Anzahl Personen nicht höher als zehn, die einen Studentenfond errichtet haben, während ihrer Lebenszeit, das Recht sich vorbehalten die Personen zu ernennen, die den Nutzen ihres Fonds genießen sollen, nach welcher Zeit soll diß Recht den Direktoren auf immer zufallen.

7. Wenn zu irgend einer Zeit kein Applikant, der die Eigenschaften hat, welche in Artikel VI. Abschnitt 1. angegeben sind, von den Personen die das Ernennungsrecht haben, ernannt wird, alsdann mögen die Direktoren einen solchen Applikanten ernennen, der den ganzen Cursus von drey Jahren ausbleiben kann. Und wenn die Direktoren keinen tüchtigen Applikanten haben, so soll der Eintrag des besagten Studentenfonds, so lang die Stelle unbesetzt bleibt, zu den allgemeinen Kapitalien des Seminariums überbezahlt werden.



